

Kolloquium zum Europarecht

Fall 3

Der bürgerliche (sachenrechtliche) Tod

E. ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks in O. Mit notariellem Vertrag willigte er im Dezember 2000 ein, das Grundstück an eine Gruppe von drei Käufern zu verkaufen. Der Vertrag sah außerdem vor, dass der Kaufpreis dem Verkäufer bereits vor der Eigentumsumschreibung im Grundbuch auszuzahlen war, was auch tatsächlich geschah.

Die Eigentumsumschreibung wurde jedoch vom zuständigen Grundbuchamt mit der Begründung abgelehnt, dass einer der drei Käufer in der Liste der Personen aufgeführt sei, deren Mittel nach dem Gemeinschaftsrecht wegen ihrer Verbindung mit Osama bin Laden, dem Al Qaida-Netzwerk oder den Taliban einzufrieren seien (sog. [Al Qaida-Verordnung](#)).

E. hält das für eine Verletzung seines Eigentums. Außerdem beruft er sich auf Vertrauensschutz, weil bei Abschluss des Kaufvertrags noch keine solche Liste existierte. Wenn die Umschreibung scheitere, würde im Übrigen dem hinter der Verordnung stehenden Ziel zuwider gehandelt. Denn dann müsste er den Kaufpreis an die Käufer zurückzahlen.

Das von E. angerufene zuständige Beschwerdegericht hat Zweifel an der Auslegung der Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Frage des Eintragungshindernisses und seiner Vereinbarkeit mit Grundrechten. Es legt die Sache deshalb dem EuGH vor.

Wie wird der Gerichtshof entscheiden?

Fall (vereinfacht) nach *EuGH*, U.v. 11.10.2007 – [Rs. C-117/06](#) (Gerda Möllendorf und Christiane Möllendorf-Niehuus) – noch nicht veröff. – *Kontensperre (Eintragungshindernis)*.

Vertiefungshinweise:

s. zunächst die Hinweise zu Fall 2 („Embargo“), außerdem:

[Verordnung \(EG\) Nr. 881/2002](#) des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan – [ABI. L 139 v. 29.05.2002, 9](#) – *Al Qaida-VO*;

EuG, U.v. 21.09.2005 – [Rs. T-306/01](#) (Ahmed Ali Yusuf und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kom.) – E 2005, II-3533 = *EuGRZ* 2005, 592 – *Kontensperre bei angeblichen Taliban/Al Qaida-Unterstützern-Ib (HptsE)* – Rechtsmittel zum *EuGH* eingelegt unter dem Az.

[Rs. C-415/05 P](#) – [ABI. C 48 v. 25.02.2006, 11](#);

EuG, U.v. 21.09.2005 – [Rs. T-315/01](#) (Yassin Abdullah Kadi/Rat und Kom.) – E 2005, II-3649 – *Kontensperre bei angeblichen Taliban/Al Qaida-Unterstützern-II* (Rechtsmittel zum *EuGH* einge-

legt unter dem Az. [Rs. C-402/05 P](#) – [ABI. C 36 v. 11.02.2006, 19](#));

EuG, U.v. 12.12.2006 – [Rs. T-228/02](#) (Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran [Volksmudschahedin]/Rat) – noch nicht veröff. – *Rechtsschutz gegen Einfrieren des Vermögens-I* (Folge-Entscheidungen: *EuG*, Urteile v. 11.07.2007 – [Rs. T-47/03](#) [Sison/Rat], u. [T-327/03](#) [Stichting Al-Aqsa/Rat], jew. noch nicht veröff.);

M. Bulterman, Fundamental Rights and the United Nations Financial Sanction Regime: The Kadi and Yusuf Judgments of the Court of First Instance of the European Communities, (2006) 19 *Leiden Journal of International Law* 753 ff.;

H.-W. Rengeling/P. Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union. Charta der Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze, 2005, insbes. § 45 Rn. 1191.

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html> (Leitseite)

- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm> (Lehre)

- laufende (Grundrechts-) Rechtsprechungs/Literatur-Übersichten unter
<http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html#Grundrechte>.